



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

8. Jahrgang

Hamburg, 15. Juni 2002

Nr. 6

INHALT

| | | | | | |
|----------|--|----|--|---|----|
| Art.: 85 | Misericordia Die – Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße | 89 | Art.: 90 | Priesterrat | 95 |
| Art.: 86 | Handreichung zur Verfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen | 93 | Art.: 91 | Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit | 95 |
| Art.: 87 | Beschluß der Regional-KODA Nord-Ost vom 14.03.2002 | 94 | Art.: 92 | Warnung | 95 |
| Art.: 88 | Kollekte für besondere Bauvorhaben im Erzbistum Hamburg am 23. Juni 2002 | 94 | Kirchliche Mitteilungen | | |
| Art.: 89 | Vorsorge des Priesters für den Todesfall | 94 | Personalchronik des Erzbistums Hamburg | 95 | |
| | | | Personalchronik des Bistums Osnabrück | 96 | |
| | | | Anschriftenänderungen | 99 | |

Art.: 85

MISERICORDIA DIE

Als „MOTU PROPRIO“ erlassenes Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße

Durch die Barmherzigkeit Gottes, des Vaters, der veröhnt, hat das Wort Fleisch angenommen im reinen Schoß der seligen Jungfrau Maria, um „sein Volk von seinen Sünden“ zu erlösen (Mt 1,21) und ihm „den Weg des ewigen Heiles“ zu erschließen.¹ Der heilige Johannes der Täufer bestätigt diese Sendung, indem er auf Jesus hinweist als das „Lamm Gottes“, „das die Sünden der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Das gesamte Handeln und die Verkündigung des Vorläufers Jesu sind ein nachdrücklicher und beherzter Ruf zur Buße und zur Umkehr, dessen Ausdruck die in den Wassern des Jordans gespendete Taufe ist. Jesus selbst unterwarf sich jenem Bußritus (vgl. Mt 3,13-17), nicht weil er gesündigt hätte, sondern weil „er sich unter die Sünder rechnen lässt. Er ist schon ‚das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt‘ (Joh 1,29). Er nimmt schon die ‚Taufe‘ seines blutigen Todes vorweg“.² Das Heil ist insbesondere Erlösung von der Sünde, die ein Hindernis für die Freundschaft mit Gott ist, Befreiung aus dem Zustand der Sklaverei, in dem der Mensch steht, der der Versuchung des Bösen nachgab und die Freiheit der Kinder Gottes verloren hat (vgl. Röm 8,21). Die von Christus den Aposteln anvertraute Sendung ist die Ankündigung des Reiches Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Hinblick auf die Bekeh-

nung (vgl. Mk 16,15; Mt 28,18-20). Der Abend desselben Tages seiner Auferstehung, unmittelbar vor Beginn der apostolischen Sendung, schenkt Jesus den Aposteln, auf Grund der Kraft des Heiligen Geistes, die Macht, die reuigen Sünder mit Gott und mit der Kirche zu versöhnen: „Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert“ (Joh 20,22-23).³

Im Laufe der Geschichte und in der ununterbrochenen Praxis der Kirche hat sich der „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5,18), der durch die Sakramente der Taufe und der Buße gespendet worden ist, als eine pastorale Aufgabe erwiesen, die immer lebendig im Bewusstsein blieb und die gemäß dem Auftrag Jesu als ein wesentlicher Bestandteil des priesterlichen Amtes erfüllt worden ist. Die Feier des Sakramentes der Buße hat im Laufe der Jahrhunderte eine Entwicklung erfahren, die verschiedene Formen hervorgebracht hat, wobei die Grundstruktur jedoch immer bewahrt worden ist. Neben der Handlung des Beichtvaters – dieser ist immer ein Bischof oder ein Priester, der im Namen Jesu Christi richtet und freispricht, heilt und gesund macht – besteht diese notwendigerweise aus den Akten des Büßers: die Reue, das Bekenntnis und die Genugtuung.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich geschrieben: „Sodann bitte ich um einen neuen pastoralen Mut, damit die tägliche Pädagogik der christlichen Gemeinden überzeugend und wirksam die Praxis des *Sakramentes der Versöhnung* vorzulegen vermag. Wie ihr euch erinnert, habe ich mich

im Jahre 1984 zu diesem Thema mit dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* geäußert. Dieses Dokument fasste die Früchte der Überlegungen zusammen, die eine Generalversammlung der Bischofssynode zu diesem Problem hervorgebracht hatte. Damals habe ich darum gebeten, mit aller Anstrengung die Krise des ‚Sündenbewusstseins‘ anzugehen, die sich in der zeitgenössischen Kultur feststellen lässt. (...) Als die schon erwähnte Synode das Problem behandelte, hatten alle die Krise des Sakramentes vor Augen, die sich besonders in einigen Gebieten der Welt zeigt. Die Gründe, die an der Wurzel liegen, sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht geschwunden. Doch war das Jubiläumsjahr besonders von einer Rückkehr zur sakramentalen Buße geprägt; so hält es eine ermutigende Botschaft bereit, die man nicht unterschlagen sollte: Wenn viele Gläubige, darunter auch zahlreiche Jugendliche, dieses Sakrament fruchtbar empfangen haben, dann müssen wahrscheinlich die Hirten mehr Vertrauen, mehr Phantasie und einen längeren Atem haben, um das Bußsakrament in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern“.⁴

Mit diesen Worten hatte und habe ich die Absicht, meinen Mitbrüdern im bischöflichen Amt – und durch diese allen Priestern – Mut zu machen und sie gleichzeitig mit Nachdruck einzuladen, für eine rasche Erneuerung des Sakramentes der Versöhnung zu sorgen. Dies ist auch eine Forderung echter Nächstenliebe und wahrer pastoraler Gerechtigkeit.⁵ Ich erinnere sie auch daran, dass jeder Gläubige, der die geforderte innere Disposition mitbringt, das Recht hat, persönlich die Gabe dieses Sakramentes zu empfangen.

Damit das Urteil über die Disposition des Büßers hinsichtlich der Gewährung bzw. der Verweigerung der Vergebung und der Auferlegung der angemessenen Buße von Seiten des Spenders des Sakramentes gefällt werden kann, ist es notwendig, dass der Gläubige über das Bewusstsein um die begangenen Sünden, den Schmerz darüber und den Willen, nicht wieder darin zurückzufallen,⁶ hinaus seine Sünden bekennt. In diesem Sinn erklärte das Konzil von Trient, dass es „nach göttlichem Recht notwendig sei, die Todsünden samt und sonders zu bekennen“.⁷ Die Kirche sah schon immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil, das den Priestern in diesem Sakrament anvertraut ist, und der Notwendigkeit, dass die Büßer die eigenen Sünden bekennen,⁸ außer bei Unmöglichkeit. Weil das vollständige Bekenntnis der schweren Sünden kraft göttlicher Einsetzung grundlegender Bestandteil des Sakramentes ist, ist es keineswegs der freien Verfügbarkeit der Hirten anheim gestellt (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, usw.). Allein die zuständige kirchliche Autorität gibt genau – im Rahmen der entsprechenden Disziplinarnormen – die Kriterien zur Unterscheidung an, um

die echte Unmöglichkeit, die Sünden zu bekennen, zu unterscheiden von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur scheinbar vorliegt oder jedenfalls überwindbar ist.

In den aktuellen pastoralen Situationen und indem ich den besorgten Anträgen zahlreicher Mitbrüder im Episkopat entgegenkomme, halte ich es für angebracht, auf einige der geltenden kanonischen Normen bezüglich der Feier dieses Sakramentes aufmerksam zu machen und dabei einige Aspekte zu präzisieren, um – im Geiste der Gemeinschaft mit der Verantwortung, die dem gesamten Episkopat eigen ist⁹ –, eine bessere Spendung des Sakramentes zu begünstigen. Es geht darum, die Feier der Gabe, die der Herr Jesus Christus nach seiner Auferstehung der Kirche anvertraut hat, wirksamer zu gestalten, sie immer treu zu wahren, und auf diese Weise fruchtbarer werden zu lassen (vgl. *Joh 20,19-23*). Dies scheint besonders notwendig zu sein, da in einigen Gegenden die Tendenz sichtbar wird, die persönliche Beichte fallen zu lassen, und gleichzeitig unerlaubterweise auf die „Generalabsolution“ bzw. die „kollektive Absolution“ zurückzugreifen, so daß diese nicht mehr als außerordentliches Mittel in ganz außergewöhnlichen Situationen erkennbar ist. Aufgrund einer willkürlichen Ausweitung der Bedingung einer *schweren Notlage*¹⁰ verliert man praktisch die Treue zum göttlichen Charakter des Sakramentes aus den Augen, und konkret die Notwendigkeit der Einzelbeichte, was zu schweren Schäden für das geistliche Leben der Gläubigen und für die Heiligkeit der Kirche führt.

Nachdem ich diesbezüglich die Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und den Päpstlichen Rat für die Auslegung von Gesetzestexten angehört sowie die Meinung der verehrten Brüder Kardinäle, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, eingeholt habe, bestätige ich die katholische Lehre über das Sakrament der Buße und der Versöhnung, die im *Katechismus der Katholischen Kirche*¹¹ zusammenfassend dargestellt ist. Deshalb bestimme ich im Wissen um meine pastorale Verantwortung und im vollen Bewusstsein über die immer aktuelle Notwendigkeit und Wirksamkeit dieses Sakramentes folgendes:

1. Die Ordinarien sollen alle Spender des Sakramentes der Buße daran erinnern, dass das universale Gesetz der Kirche unter Anwendung der diesbezüglichen katholischen Lehre folgendes bestätigt hat:
 - a) „Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; allein physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von

einem solchen Bekenntnis; in diesem Fall kann die Versöhnung auch auf andere Weisen erlangt werden“.¹²

- b) Deshalb ist „jeder, dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür verpflichtet, dass die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden, die in vernünftiger Weise darum bitten; des weiteren, dass ihnen an festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind, Gelegenheit geboten wird, zu einer persönlichen Beichte zu kommen“.¹³

Ferner sollen alle Priester, die die Befugnis zur Spendung des Bußsakramentes haben, dazu allgemein und stets bereit sein, sooft die Gläubigen begründeter Weise darum bitten.¹⁴ Der Mangel an Bereitschaft, die verwundeten Schafe aufzunehmen, vielmehr ihnen entgegenzugehen, um sie in den Schafstall zurückzuführen, wäre für den, der durch die Priesterweihe in sich das Bild des Guten Hirten tragen soll, ein schmerzliches Zeichen eines fehlenden pastoralen Empfindens.

2. Die Ortsordinarien sowie die Pfarrer und Rektoren von Kirchen und Heiligtümern müssen periodisch überprüfen, dass tatsächlich die größtmöglichen Erleichterungen für die Beichte der Gläubigen bestehen. Empfohlen wird insbesondere die sichtbare Anwesenheit der Beichtväter in den Kultstätten während der vorgesehenen Zeiten, die Anpassung dieser Zeiten an die reale Lebenssituation der Pönitenten und die spezielle Bereitschaft dazu, vor den Messfeiern die Beichte abzunehmen und, sofern andere Priester zur Verfügung stehen, dem Bedürfnis der Gläubigen nach der Beichte auch während der Messfeier nachzukommen.¹⁵
3. Da „der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenserforschung bewusst ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat“,¹⁶ muss jede Praxis missbilligt werden, die die Beichte auf ein allgemeines oder auf das Bekenntnis nur einer oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt. Indem man der Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit Rechnung trägt, wird ihnen andererseits empfohlen, auch ihre lässlichen Sünden zu bekennen.¹⁷
4. Die in can. 961 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehene Absolution, die mehreren Pönitenten gleichzeitig und ohne vorausgehende Einzelbeichte erteilt wird, muss im Licht und im Rahmen der vorangehenden Normen verstanden und

entsprechend angewendet werden. Sie hat nämlich „den Charakter einer Ausnahme“¹⁸ und „kann in allgemeiner Weise nur erteilt werden:

1. wenn *Todesgefahr* besteht und für den oder die Priester die Zeit nicht ausreicht, um die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören;
2. wenn eine *schwere Notlage* besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so dass die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren; als ausreichend begründete Notlage gilt aber nicht, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder bei einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können“.¹⁹

Was den Fall der *schweren Notlage* betrifft, gilt präzise folgendes:

- a) Es handelt sich um objektive Ausnahmesituationen, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten.
- b) Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen nicht voneinander getrennt werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priester mangels den einzelnen die Beichte „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ abzunehmen, niemals aus; diese Unmöglichkeit muss mit dem Umstand verbunden sein, dass andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld „längere Zeit“ die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muss die Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.
- c) Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ hören zu können, bezieht sich nur auf die Zeit, die für die unerlässliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein längeres Seelsorgesgespräch, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann,

spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.

- d) Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, wie lange, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muss, damit tatsächlich die Unmöglichkeit, gemäß can. 960 gegeben ist. Diese Beurteilung ist unklug, wenn sie den Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für „längere Zeit“ vor.
 - e) Es ist nicht zulässig, Situationen einer scheinbaren *schweren Notlage* zu erzeugen oder entstehen zu lassen, die sich aus der wegen Nichtbeachtung der oben angeführten Normen²⁰ versäumten ordentlichen Spendung des Sakramentes ergeben, und noch weniger solche, die aus der Option der Gläubigen für die Generalabsolution entstehen, so als handele es sich um eine normale und den beiden im Rituale beschriebenen ordentlichen Formen gleichwertige Möglichkeit.
 - f) Der große Andrang von Pönitenten stellt allein keine ausreichende Notlage dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen.
5. Das Urteil darüber, ob die gemäß can. 961, § 1, 2^o erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht nicht dem Beichtvater, sondern dem „Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind“.²¹ Diese pastoralen Kriterien werden, nach den Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete, Ausdruck des Bemühens um die vollkommene Treue zu den von der universalen Ordnung der Kirche formulierten Grundkriterien sein müssen, die sich im übrigen auf die aus demselben Sakrament der Buße in seiner göttlichen Stiftung herrührenden Forderungen stützen.
 6. Da es in einem für das Leben der Kirche so wesentlichen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass unter den verschiedenen Episkopaten der Welt völlige Harmonie herrscht, sollen die Bischofskonferenzen gemäß can. 455, § 2 des CIC so bald wie möglich der Kongregation für den

Gottesdienst und die Sakramentenordnung den Text der Normen zukommen lassen, die sie im Lichte des vorliegenden *Motu proprio*, unter Anwendung von can. 961 des CIC zu erlassen oder zu aktualisieren beabsichtigen. Damit wird man nicht fehlgehen, eine immer größere Gemeinschaft zwischen den Bischöfen der ganzen Kirche zu fördern, indem man überall die Gläubigen dazu anspricht, reichlich aus den im Sakrament der Versöhnung immer sprudelnden Quellen der göttlichen Barmherzigkeit zu schöpfen.

Aus diesem Blickwinkel wird es auch angebracht sein, dass die Diözesanbischofe den jeweiligen Bischofskonferenzen berichten, ob in ihrem Jurisdiktionsbereich Fälle von *schwerer Notlage* aufgetreten sind oder nicht. Es wird sodann Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, die obengenannte Kongregation über die tatsächliche Situation in ihrem Gebiet und über eventuelle Veränderungen, die womöglich später festgestellt werden, zu informieren.

7. Was die persönliche Disposition der Pönitenten betrifft, wird folgendes bekräftigt:
 - a) „Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, dass er recht disponiert ist; er muss sich vielmehr gleich zeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten“.²²
 - b) Soweit möglich, ist an die Gläubigen, selbst bei Todesgefahr, „die Aufforderung vorauszuschicken, dass sich jeder bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken“.²³
 - c) Es ist klar, dass Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution nicht gültig empfangen können.
8. Unbeschadet der Verpflichtung, „seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen“,²⁴ „hat der, dem durch Generalabsolution schwere Sünden vergeben werden, bei nächstmöglicher Gelegenheit, sofern nicht ein gerechter Grund dem entgegensteht, ein persönliches Bekenntnis abzulegen, bevor er eine weitere Generalabsolution empfängt“.²⁵
9. Bezüglich des *Ortes* und seiner *Ausgestaltung* für die Feier des Sakramentes ist zu berücksichtigen, dass:
 - a) „der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene Ort eine Kirche oder eine Kapelle ist“,²⁶ wobei freilich klar ist, dass pasto-

rale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können;²⁷

- b) seine Gestaltung durch die von den jeweiligen Bischofskonferenzen erlassenen Normen geregelt wird, die gewährleisten müssen, dass sich die Stelle der Beichtgelegenheit „an einem offen zugänglichen Ort“ befindet und auch „mit einem festen Gitter versehen“ ist, so dass die Gläubigen und die Beichtväter selbst, die dies wünschen, frei davon Gebrauch machen können.²⁸

Ich bestimme, dass alles, was ich mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines *Motu proprio* festgelegt habe, volle und bleibende Gültigkeit habe und vom heutigen Tag an eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung. Alles, was ich in diesem Schreiben verfügt habe, hat seiner Natur entsprechend auch für die verehrungswürdigen katholischen Ostkirchen Geltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Canones ihres eigenen Codex.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. April, 2. Sonntag der Osterzeit oder Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit (Weißer Sonntag), im Jahr des Herrn 2002, dem 24. Jahr meines Pontifikats.

Anmerkungen:

¹ *Missale Romanum*, Präfation vom I. Adventssonntag.

² *Katechismus der Katholischen Kirche*, 536.

³ Vgl. Ökum. Konzil von Trient, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, can. 3: *DH* 1703.

⁴ Nr. 37: *AAS* 93 (2001) 292.

⁵ Vgl. *C.I.C.*, can. 213 und 843 § I.

⁶ Vgl. Ökum. Konzil von Trient, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, Kap. 4: *DH* 1676.

⁷ *Ebd.*, can. 7: *DH* 1707.

⁸ *Ebd.*, Kap. 5: *DH* 1679; Ökum. Konzil von Florenz, *Dekret für die Armenier* (22. November 1439): *DH* 1323.

⁹ Vgl. *C.I.C.*, can. 392; II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 23. 27; Dekret über das Amt der Bischöfe *Christus Dominus*, Nr. 16.

¹⁰ Vgl. can. 961, § 1, 2°.

¹¹ Vgl. Nr. 980-987; 1114-1134; 1420-1498.

¹² Can. 960.

¹³ Can. 986, § 1.

¹⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, 13; *Ordo Paenitentiae, editio typica*, 1974, *Praenotanda*, Nr. 10, b.

¹⁵ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die

Sakramentenordnung, *Responsa ad dubia proposita: Notitiae* 37 (2001) 259-260.

¹⁶ Can. 988, § 1.

¹⁷ Vgl. can. 988, § 2; Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: *AAS* 77 (1985) 267; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1458.

¹⁸ Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: *a.a.O.*

¹⁹ Can. 961, § 1.

²⁰ Vgl. *oben* Nr. 1 und 2.

²¹ *C.I.C.*, can. 961, § 2.

²² Can. 962, § 1.

²³ Can. 962, § 2.

²⁴ Can. 989.

²⁵ Can. 963.

²⁶ Can. 964, § 1.

²⁷ Vgl. can. 964, § 3.

²⁸ Vgl. can. 964, § 2. Päpstlicher Rat für die Auslegung von Gesetzestexten, *Responsa ad propositum dubium: de loco excipiendi sacramentales confessiones* (7. Juli 1998): *AAS* 90 (1998) 711.

Art.: 86

Handreichung zur Verfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen

Die Ahnenforschung ist Teil der religiösen Praxis der Mormonen. Die zu den Mormonen gehörende Genealogische Gesellschaft von Utha (GS) ist deswegen seit den 1930-er Jahren bestrebt, genealogische Quellen aller Art zu verfilmen und zu sammeln. Seit 1969 haben einige Diözesen im Sinne der Sicherungsverfilmung ihre Kirchenbücher von der GS auf vertraglicher Grundlage verfilmen lassen.

Wegen der religiösen Ziele, die die Mormonen mit der genealogischen Forschung verfolgen, und mit Blick auf die Archivgesetzgebung der letzten Jahre hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 1994 empfohlen, das Angebot der GS auf Verfilmung der Kirchenbücher nicht mehr wahrzunehmen. Im Sinne einer gemeinsamen Praxis hinsichtlich der Verfilmungs- und Verwertungswünsche der GS und der entsprechenden Nachfragen genealogisch Interessierter werden in Absprache mit dem Vorsitzenden der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland folgende Empfehlungen gegeben:

1. Das Angebot der Genealogischen Gesellschaft von

Utha auf Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher soll künftig nicht mehr wahrgenommen werden. Dies betrifft Neuverfilmungen ebenso wie die Nachverfilmung schadhafter Filmkopien.

2. Mit der GS sollten entsprechend keine neuen Verträge auf Sicherungsverfilmung mehr geschlossen werden.
3. Der Vorsitzende der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland verfügt über eine Synopse zu den bestehenden Verträgen mit der GS. Er sollte bei Anfragen der GS informiert und in Zweifelsfällen konsultiert werden.
4. Die Verwendung der Filmkopien der GS ist ausschließlich auf die beiden Vertragspartner beschränkt. Genehmigungen zum Erwerb von Filmen durch Dritte - auch durch genealogisch Interessierte - sollten nicht erteilt werden.
5. Eine Verwertung der genealogischen Informationen der verfilmten Kirchenbücher durch die GS in Datenbanken, auf sonstigen Datenträgern und im Internet ist unzulässig. Entsprechende Anfragen sollten abgelehnt werden. Gegen etwaige Verstöße sollte vorgegangen werden.
6. Die Verwertungsrechte an den Filmkopien (z. B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht) sind - sieht man von der organisationsinternen genealogischen Forschung durch die Mormonen ab - den Diözesen vorbehalten. Eine Einsichtnahme durch Dritte in Anstalten der GS (z. B. den Genealogischen Forschungsstellen) ist für Europa vertraglich ausgeschlossen und sollte auch in Einzelfällen nicht zugelassen werden. Im Übrigen ist die Einsichtnahme durch Dritte in Europa ausschließlich in den Diözesanarchiven nach deren Ordnung möglich.
7. Die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlene Sicherungsverfilmung von Archivalien kann im Rahmen des staatlichen Zivilschutzes oder auf privatwirtschaftlicher Basis erfolgen. Sie sollte - auch wenn sich die Kirchenbücher im Besitz von Pfarreien befinden - ausschließlich über das zuständige Diözesanarchiv durchgeführt werden.

W ü r z b u r g , 22. April 2002

Für das Erzbistum Hamburg

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Art.: 87

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 14.03.2002

In der Sitzung am 14.03.2002 in Schmochtitz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 11a zur DVO

In Anlage 11a zur DVO wird Punkt 2 ab 01.07.2002 wie folgt neu gefasst:

2. Die Geburtsbeihilfe beträgt 358,00 EURO.

Diese Regelung findet ebenfalls auf die Arbeitsverhältnisse im Erzbistum Hamburg Anwendung, die den BAT in Bezug nehmen.

H a m b u r g , 16. Mai 2002

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Art.: 88

Kollekte für besondere Bauvorhaben im Erzbistum Hamburg am 23. Juni 2002

Auch in diesem Jahr wird in allen Kirchengemeinden des Erzbistums Hamburg zu einer Kollekte für ein besonders förderungswürdiges Bauvorhaben aufgerufen.

Die Baukollekte ist für die Sanierung und den Umbau des Gemeindezentrums in Wismar bestimmt. Die Gemeinderäume der Pfarrgemeinde St. Laurentius in Wismar sind in einem Altbau untergebracht, der bis vor kurzem überwiegend als Altenpflegeheim diente, und zwar unter den zu DDR-Zeiten gegebenen Bedingungen. Da Abriß und Neubau von der Hansestadt Wismar nicht genehmigt wurden, ist nun Sanierung und Umbau des Gebäudes und zum Teil seine Umnutzung erforderlich. Die Gemeinderäume, die auch dem Religionsunterricht dienen, sollen auf den heutigen Stand gebracht, Jugendräume erstellt werden. Um das Gebäude gut auszunutzen, werden auch andere, vor allem caritative kirchliche Dienste darin untergebracht. Die Baukosten werden mit 1,1 Mill. € veranschlagt.

Ich bitte um eine großzügige Unterstützung der diesjährigen Bistumsbaukollekte.

H a m b u r g , 4. Juni 2002

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 23. Juni in allen heiligen Messen, einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Art.: 89

Vorsorge des Priesters für den Todesfall

Im September 1999 hat Herr Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp allen Priestern im Erzbistum Hamburg die Handreichung "Vorsorge des Priesters für

den Todesfall" zur Verfügung gestellt. Diese Handreichung befasst sich mit Empfehlungen zur Abfassung eines Testamentes, mit Anordnungen zu Beerdigung/Beerdigungskosten sowie zur Regelung der Erbschaftssteuer.

Die Handreichung kann nach wie vor beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Immobilien und Gesellschaften (Herrn Schmiemann – Tel. 040/24877-231) angefordert werden.

Auch weiterhin stehen Herr Domkapitular Prälat Josef Michelfeit (Tel.: 040/710 61 21) sowie Herr Schmiemann für Fragen und Beratung zur Verfügung.

H a m b u r g , 4. Juni 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 90

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 12./13. Juni schwerpunktmäßig mit dem Thema "Eucharistische Frömmigkeit".

Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040/24877-230) anfordern.

H a m b u r g , 1. Juni 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 91

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Rechtzeitig vor Ferienbeginn haben wir für die verantwortlichen Gruppen- und Lagerleiter die einschlägigen Versicherungshinweise im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11, Art. 170, S. 184, v. 15.12.98).

Mit Wirkung vom 01.01.99 ist das Versicherungswesen im Erzbistum Hamburg neu geordnet worden. In Zusammenarbeit mit der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist eine Versicherungsbroschüre erstellt worden, die alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthält.

Daneben gibt es folgende Ansprechpartner des Generalvikariates in den Bistumsteilen:

Hamburg, Herr Thomas Radau, Tel.: 040/248 77-452,

Schleswig-Holstein, Herr Norbert Zoska, Tel.: 0431/64 03-513

Mecklenburg, Frau Petra Golms, Tel.: 0385/489 70-38

Ansprechpartner bei der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sind:

Ansprechpartner für Vertragsangelegenheiten

Herr Frank Wesselborg, Tel.: 040/238 883-45

Ansprechpartner für Schadensangelegenheiten

Herr Walter Rieb, Tel.: 040/238 883-30

Die Versicherungsbroschüre wird Ihnen auf Anfrage gern zugesandt.

Zusätzlich wird auch darauf hingewiesen, dass das Erzbistum Haftungsschutz für kirchliche Mitarbeiter gewährt, die im Rahmen einer kirchlichen Freizeit- oder Ferienmaßnahme als Selbstfahrer bis zu acht Personen im Kraftfahrzeug befördern.

H a m b u r g , 4. Juni 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 92

Warnung

Gewarnt wird vor einem angeblichen Priester Henk v. Boosen mit Wohnsitz in den Niederlanden, der sich in einer süddeutschen Diözese unter Vorspiegelung falscher Angaben von einem Gastwirt Geld erschlichen hat. Dabei gibt er z.B. an, dass er im Auftrag seines Bischofs unterwegs sei, der zusammen mit anderen Geistlichen jene Region besuchen wolle.

Vermutlich derselbe Mann, ca. 190 cm gross, schlank und bekleidet mit einem schlichten Anzug mit einem silbernen Kreuz am Sakko, trat unter anderem Namen, Pastoor Piet van der Meulen, und ähnlichen Begleitumständen auch an anderem Orte auf.

Es ist nicht auszuschliessen, dass jener Mann auch in anderen Diözesen auftreten wird. Hinweise werden an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg (Tel. 040/24877251, Fax 040/24877213) erbeten.

H a m b u r g , 21. Mai 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ordinationen

Der Weihbischof von Hamburg Dr. Hans-Jochen Jaschke erteilte am 11. Mai 2002 folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

Agbahey, Orphée, geb. 05.12.1965 in Togo

Agbemaple, Jerome, geb. 24.09.1969 in Togo

Ernennungen – Beauftragungen – Entpflichtungen

01. Januar 2002

P r a ß, Johannes, Diakon, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

16. Februar 2002

S l i w a n s k i, Jan, Pfarrer der polnischen Mission, wurde durch den Heiligen Vater zum Prälat seiner Heiligkeit ernannt.

29. April 2002

H o f f m a n n, Tina Maria, mit Wirkung vom 1.8.2002 Pastoralassistentin in Hamburg-Neugraben, Heilig Kreuz.

6. Mai 2002

B e c k e r, Stefan, Referent in der City-Pastoral Kiel, mit Wirkung vom 31.7.2002 von dem Auftrag als Referent in der Landesstelle der Katholischen Jugend entpflichtet. Mit Wirkung vom 1.8.2002 – befristet bis zum 30.9.2006 mit einer viertel Stelle mit der Vernetzung von Caritas und Pastoral im Dekanat Kiel beauftragt.

V a i l i o n i s, Jonas, Kaplan in Hamburg-St. Georg, St. Marien, Hamburg-Rothenburgsort, St. Erich und beauftragt mit der Seelsorge für die Katholiken litauischer Sprache in Hamburg, aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

7. Mai 2002

H a g e n k o r d S J, P. Bernd, mit Wirkung vom 1.10.2002 zum Jugendseelsorger der KSJ im Erzbistum Hamburg und zum rector ecclesiae der Kapellen der Sankt-Ansgar-Schule ernannt.

K o l a n o w s k i, Maciej, Kaplan im Seelsorgebezirk Neumünster – Bordesholm, mit Wirkung vom 30.9.2002 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

11. Mai 2002

A g b a h e y, Orphgée, Neupriester, mit Wirkung vom 1.9.2002 zum Kaplan in Neumünster, St. Vicelin, Heilig Kreuz und St. Bartholomäus sowie in Bordesholm, Maria Hilfe der Christen, ernannt.

A g b e m a p l e, Jérôme, Neupriester, mit Wirkung vom 1.9.2002 zum Kaplan in Ahrensburg, Maria Hilfe der Christen und Bargtheide, St. Michael, ernannt.

16. Mai 2002

M e c k l e n f e l d, Franz, Pfarrer in Halstenbek, Herz Jesu, wurde nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Itzehoe ernannt.

21. Mai 2002

E m e i s, Prof., Dr., Dieter, mit Wirkung vom 31. Mai 2002 von der Aufgabe in der Priesterfortbildung des Erzbistums Hamburg entpflichtet.

D a l l, Alfons, Pfarrer in Hamburg-Langenhorn, Hl. Familie, mit Wirkung vom 1.9.2002 hat der Diözesanadministrator die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

22. Mai 2002

B e n n e r, Dr., Thomas, Regens, mit Wirkung vom 1.6.2002 auch mit der Priesterfortbildung im Erzbistum Hamburg beauftragt.

S t a l l k a m p, Josef, Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten Hamburg, mit Wirkung vom 1.1.2003 hat der Diözesanadministrator die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

L a n g k a u, Andreas, Landesjugendseelsorger von Schleswig Holstein und Beauftragter für die Berufungspastoral im Erzbistum Hamburg, auch zum Landespräses des BDKJ in Schleswig-Holstein ernannt.

v o n M e l l e, Sebastian, Pastoralreferent, freigestellt, mit Wirkung vom 1.8.2002 als Referent der Landesstelle der Katholischen Jugend Schleswig-Holstein beauftragt.

Personal-Chronik des Bistums Osnabrück**Ordinationen**

Der Bischof von Osnabrück spendete am 9. Mai 2002 in St. Johann zu Osnabrück folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe:

1. Jürgen A l t m e p p e n , geb. 19. Mai 1960 in Meppen, Heimatpfarrei Bremen, St. Josef
2. Bernhard B r i n k m a n n , geb. 17. August 1972 in Ankum, Heimatpfarrei Ankum, St. Nikolaus
3. Ulrich E n d r e s , geb. 4. August 1971 in Wiesentheid/Bayern, Heimatpfarrei Wiesentheid, St. Mauritius
4. Andreas H a s k e n , geb. 2. November 1971 in Rheine, Heimatpfarrei Salzbergen, St. Cyriakus
5. Christoph H ö c k e l m a n n , geb. 18. Mai 1962 in Bohmte, Heimatpfarrei Osnabrück, Heilig Geist
6. Joachim K i e s l i c h , geb. 12. August 1971 in Bad Oldesloe, Heimatpfarrei Bad Oldesloe, St. Vicelin
7. Daniel K l a r e , geb. 15. Oktober 1970 in Dissen, Heimatpfarrei Bad Laer-Remsede, St. Antonius Abt

8. Matthias K ö s t e r , geb. 10. April 1971 in Lingen, Heimatpfarrei Geeste-Groß Hesepe, St Nikolaus
9. Dirk M e y e r , geb. 4. September 1969 in Warendorf, Heimatpfarrei Nordhorn, St. Augustinus
10. Hartmut S i n n i g e n , geb. 13. August 1969 in Papenburg, Heimatpfarrei Papenburg, St. Michael

Der Bischof von Osnabrück spendete am 1. Mai 2001 in St. Johann zu Osnabrück die Diakonenweihe (Ständiger Diakon):

1. Johannes B r i n k m e y e r , geb. 8. Mai 1957 in Quakenbrück, Heimatpfarrei Nortrup, St. Aloysius
2. Dr. Rüdiger C z e r a n k a , geb. 29. Mai 1965 in Twistringen, Heimatpfarrei Bissendorf, St. Dionysius
3. Heinrich K l a s e n , geb. 29. Oktober 1953 in Dörpen, Heimatpfarrei Dörpen, St. Vitus
4. Michael M u s o l f , geb. 29. August 1964 in Lünebeck, Heimatpfarrei Sögel, St. Jakobus
5. Reinhard S c h a r f e n b e r g , geb. 27. April 1959 in Ibbenbüren, Heimatpfarrei Lemförde, Zu den hl. Engeln

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

27. März 2002

H e r k e n h o f f , Regina, Pastoralreferentin in Bremen, St. Hildegard und Herz Jesu, mit Wirkung vom 1. August 2002 als Pastoralreferentin für die Krankenhausseelsorge im katholischen Krankenhauspfarramt in Bremen beauftragt.

15. April 2002

W e t h , Rüdiger L., Pfarrer in Borgloh, St. Pankratius, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Pfarrer in Bremen, St. Georg.

16. April 2002

N o n t e , Dr. Thomas, Pfarrer in Aurich, St. Ludgerus, und Wiesmoor, Maria - Hilfe der Christen, mit Wirkung vom 1. Juni 2002 wurde die Beauftragung zur Übernahme seelsorglicher Aufgaben in den Gemeinden Osnabrück-Voxtrup, St. Antonius, und Osnabrück-Lüstringen, Maria - Hilfe der Christen, zurückgenommen und geändert in: zum gleichen Zeitpunkt beauftragt zur Übernahme seelsorglicher Aufgaben in den Gemeinden Osnabrück-Eversburg, Liebfrauen, und Osnabrück-Pye, St. Matthias, unter Beibehaltung der Freistellung zum Weiterstudium.

18. April 2002

K i c k , Thomas, Priester des Bistums Hildesheim,

mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Pfarrer in Syke, St. Paulus.

19. April 2002

R o s e m a n n , Frank, Kaplan in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu, sowie Neulehe, Maria vom Herzen Jesu, mit Wirkung vom 1. August bis 30. September 2002 für die Übernahme von Vertretungsaufgaben freigestellt, ab 1. Oktober 2002 zum Kaplan in Haselünne, St. Vincentius, sowie Haselünne-Lehrte, St. Laurentius.

22. April 2002

F r e e r i c k s , Monika, Gemeindereferentin in Borkum, Maria Meeresstern, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindereferentin in Aurich, St. Ludgerus, und Wiesmoor, Maria - Hilfe der Christen, sowie mit der Krankenhausseelsorge im Kreis-krankenhaus Aurich beauftragt.

25. April 2002

T h a d a t h i l , P. Ephrem CMI, Seelsorger zur Mitarbeit in Quakenbrück, Unbefleckte Empfängnis Mariens, und Badbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Emden, St. Michael und St. Walburga.

H ü l s m a n n , Hermann, mit Wirkung vom 1. August 2002 mit der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben in Osnabrück, Christus König und St. Franziskus, beauftragt, unter Beibehaltung der Freistellung zum Weiterstudium.

29. April 2002

F i s c h e r , Karlheinz, Kaplan in Glandorf, St. Johann der Täufer, und Glandorf-Schwege, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Pfarrer in Borgloh, St. Pankratius.

V a l i y a m a t t a m , P. Jose CMI, Seelsorger zur Mitarbeit in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkanz, und Fürstenau-Schwagstorf, St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Kaplan in Glandorf, St. Johann der Täufer sowie Glandorf-Schwege, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

D i e r k e s , Heinrich, Kaplan in Meppen-Esterfeld, St. Maria zum Frieden, Meppen-Fullen, St. Vincentius, und Meppen-Rühle, St. Franz Xaver, mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Kaplan in Twistringen, St. Anna, Bassum, St. Ansgar, Harpstedt, Christus König, sowie Twistringen-Marhorst, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

B r u n s , Martin, Pastoralreferent in Osnabrück, Dom - St. Petrus und St. Barbara, mit Wirkung vom

1. September 2002 zum Pastoralreferenten in Bremen, St. Hildegard und Herz Jesu, sowie mit der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben im "Treffpunkt Kirche" des Dekanates Bremen beauftragt.

H a m m , Jutta, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Pastoralassistentin in Bremen, St. Hildegard und Herz Jesu.

30. April 2002

G r o s s m a n n , Hans-Joachim, Gemeindefereferent in Meppen, Propstei - St. Vitus, Meppen-Schwefingen-Varloh, St. Josef, und Meppen-Teglingen, St. Antonius Abt, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2002 von seinen Aufgaben entpflichtet.

F e l d , Melanie, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Pastoralassistentin in Meppen, Propstei - St. Vitus, Meppen-Schwefingen-Varloh, St. Josef, und Meppen-Teglingen, St. Antonius Abt.

1. Mai 2002

B i r k e m e y e r , Johannes, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Nortrup, St. Aloysius.

C z e r a n k a , Dr. Rüdiger, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Bissendorf, St. Dionysius, sowie Wissingen, Herz Jesu.

K l a s e n , Heinrich, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Dörpen, St. Vitus.

M u s o l f , Michael, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Sögel, St. Jakobus.

S c h a r f e n b e r g , Reinhard, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Lemförde, Zu den hl. Engeln, sowie Bohmte, St. Johannes der Täufer - Enthauptung.

2. Mai 2002

H e n g e l s b e r g , Sr. M. Fabiana, Gemeindefereferentin in Herzlake, St. Nikolaus, und Dohren, St. Bernardus, wurde zum 31. Juli 2002 von der Ordensleitung abberufen.

W e l l m e y e r , Sr. M. Edmunda, Gemeindefereferentin in Geeste-Dalum, Christus König, und Geeste-Osterbrock, St. Isidor, wurde zum 31. Juli 2002 von der Ordensleitung abberufen.

W i t z k e , Ansgar, Gemeindefereferent in Georgsmarienhütte, Herz Jesu, mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zum Gemeindefereferenten in Georgsmarienhütte - Kloster Oesede, St. Johann/St. Marien

S c h w e r d t , P. Alois SCJ, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Seelsorger zur Mitarbeit in Fürstenaue, St. Katharina, Fürstenaue-

Hollenstede, Maria Rosenkranz, sowie Fürstenaue-Schwagstorf, St. Bartholomäus.

N i e h a u s , Hildegard, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefereferentin in Osnabrück-Voxtrup, St. Antonius, sowie Osnabrück-Lüstringen, Maria - Hilfe der Christen.

9. Mai 2002

A l t m e p p e n , Jürgen, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Quakenbrück, Unbefleckte Empfängnis Mariens, sowie Badbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

B r i n k m a n n , Bernhard, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Wallenhorst, St. Alexander.

K i e s l i c h , Joachim, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Nordhorn, St. Augustinus und St. Josef.

H a s k e n , Andreas, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu, sowie Neulehe, Maria von Herzen Jesu.

H ö c k e l m a n n , Christoph, Neupriester, mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zum Kaplan in Meppen, St. Maria zum Frieden, Meppen-Rühle, St. Franz Xaver, sowie Meppen-Fullen, St. Vinzentius.

E n d r e s , Ulrich, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Osnabrück, St. Joseph, St. Ansgar, sowie Heilige Familie.

M e y e r , Dirk, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Lingen, St. Bonifatius, sowie Lingen-Schepsdorf, St. Alexander.

K ö s t e r , Matthias, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Werlte, St. Sixtus.

S i n n i g e n , Hartmut, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Emsbüren, St. Andreas, Elbergen, St. Johannes der Täufer-Enthauptung, sowie Listrup, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

K l a r e , Daniel, Neupriester, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan in Meppen, St. Paulus, sowie Meppen-Apeldorn, St. Antonius von Padua.

Todesfall

6. Mai 2002

M e n k h a u s , Franz Pfarrer i. R. von Nordhorn-Brandlecht sowie Religionslehrer i. R. an der Berufs- und Handelsschule in Nordhorn, geb. 14. August 1924 in Oesede, zum Priester geweiht am 25. Juli 1952 in Osnabrück.

Anschriftenänderungen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Hamburg, hat eine neue E-mail Adresse:
sankt-christophorus-lohbruegge@hamburg.de

Domkapitular Kuckhoff hat eine neue Telefonnummer:
040-25328708; FAX-Nummer 040-25328709.

Das Dekanatsjugendbüro Itzehoe hat eine neue Adresse:

Katholische Jugend Dekanat Itzehoe,

Referent Herbert Wolf,

Beselerstraße 4a, 25335 Elmshorn,

Tel. + Fax: 04121/2627905.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
